

Offenlegungsbericht zum 31.12.2018 der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

nach Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung
(EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und
des Rates vom 26. Juni 2013 (VO (EU) Nr. 575/2013)

Offenlegungsbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)	3
2.1	Risikomanagement.....	3
2.2	Erklärung der Geschäftsführung.....	8
2.3	Unternehmensführungsregelungen	9
3	Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	10
4	Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)	11
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)	11
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	11
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	13
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)	14
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)	15
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)	19
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	19
10	Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013).....	20
11	Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)	20
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013).....	20
13	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013).....	21
14	Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013).....	22
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	22

1 Einleitung

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“), soweit sie für uns einschlägig sind, um. Die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zu Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant.

Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2018 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (veröffentlicht u.a. unter www.bb-thueringen.de) enthalten sind und entsprechend Artikel 434 Abs. 2 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

2 Risikomanagementziele und –politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)

2.1 Risikomanagement

Als Bürgschaftsbank setzen wir regionale wirtschaftspolitische Ziele um. Insbesondere gewähren wir Bürgschaften und/oder Garantien an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Freiberufler in Thüringen, die ohne unsere Risikoübernahme keine Kredite erhalten würden. Damit verfolgt die BBT gemäß Gesellschaftsvertrag den Zweck, der Erhaltung und Förderung des Mittelstandes zu dienen. Demzufolge stellt die reine Maximierung des ökonomischen Gewinns keine strategische Zielgröße dar.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags und der Anlage von Liquidität in Tages- und Termingeldern sowie in festverzinslichen Wertpapieren bzw. in einem Spezialfonds mit hochliquiden Wertpapieren mit einem Mindest-Rating von mindestens Investment-Grade zusammen.

Unsere Grundsätze für die Risikoabsicherung und –minderung sind in unserer Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Krediteile dürfen gemäß den allgemeinen

Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der BBT durch die Hausbanken. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichten wir auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nehmen die Bewertung erst im Fall des Ausfalls der Bürgschaft vor.

Zur Erfüllung unseres Förderungsauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts inklusive Stellungnahmen von Kammern, für das wir eine Bürgschaft bzw. Garantie abgeben. Gleichzeitig beurteilen wir die Anzahl der neu zu schaffenden bzw. der zu erhaltenen Arbeitsplätze. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder vergebenen Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung möglicher Risiken und negativer Entwicklungen. Über selbstschuldnerische Bürgschaften des Antragstellers, Risikolebensversicherungen und andere Sicherungsinstrumente werden bezahlbare und angemessene Sicherheiten zur Risikominderung hereingenommen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken (Risikoinventur) erfolgt eine Bewertung dieser Risiken nach einem definierten Punktesystem als Produkt aus den Faktoren Risikobedeutung (mögliche Schadenshöhe), Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Beherrschbarkeit. Die einzelnen Risiken werden den Risikokategorien Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko, und sonstiges Risiko zugeordnet. Aus einer Gewichtung der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk abgeleitet, die wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet.

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten ermittelt.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Wir akzeptieren eine Auslastung der vergebenen Einzellimite unter 95 % bzw. des Gesamtlimits unter 90 % ohne weitere

Aktivitäten. Bei einer Auslastung über 95 % (Einzellimit) bzw. über 90 % (Gesamtlimit) beobachten wir die Entwicklung der entsprechenden Risikoart und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein.

Wir haben folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- operationelles Risiko.

Das Risikocontrolling führt zusammen mit der Geschäftsführung und den Abteilungsleitern die Risikoinventur durch und überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig. Aufbauorganisatorisch ist das Risikocontrolling unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer unterstellt.

Die Berichterstattung an die Geschäftsführung (Risikobericht) enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamt-Risiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung/Risikoreduzierung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm diskutiert.

1. Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken verstehen wir das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet sind.

Im Kreditgeschäft zählen wir zum Adressenausfallrisiko das Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien sowie das Kontrahentenrisiko aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Kreditinstituten. Eine weitere zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorie ist das Emittentenrisiko aus dem Halten von Wertpapieren.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe eines Ratingverfahrens auf Basis des Ratings des Verbands Deutscher

Bürgschaftsbanken (VDB-Ratingverfahren bzw. Retailrating) bzw. externer Risikoklassifizierungsverfahren (Standard & Poors, Moodys) ermittelt. Diese Verfahren dienen dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

2. Marktpreisrisiko

Wir definieren Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren.

Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund unseres gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen Zinsänderungsrisiken, Kurswertänderungen von Wertpapieren und Aktien sowie Spreadrisiken. Über die Definition von Anlagerestriktionen in Verbindung mit Anlageobergrenzen für Assetklassen gegenüber dem Spezialfonds grenzen wir unerwünschte Konzentrationsrisiken ein.

Nach unseren Festlegungen handelt es sich bei Marktpreisrisiken um wesentliche Risiken, die über Value-at-Risk-Berechnungen nach der Methode der historischen Simulation bzw. standardisierte Stresstests gemessen und gesteuert werden.

3. Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Unsere Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz. Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des Drei-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich aktualisiert. Das Risikocontrolling obliegt der Abteilung Rechnungswesen/Controlling. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken

pauschal mit TEUR 500 angesetzt. Parallel führen wir eine Schadenfalldatenbank, wo Schadensfälle ab einer Bruttoschadenshöhe von TEUR 5 erfasst und bewertet werden.

Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird situativ bzw. im Rahmen des quartalsweisen Risikoreportings (Risikobericht) unmittelbar an die Geschäftsführung sowie mindestens jährlich im Jahresbericht zu den operationellen Risiken berichtet.

4. Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr, unseren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Bei den eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten. Unsere Geschäftstätigkeit weist keine nennenswerten unvorhergesehenen Liquiditätsbelastungen auf.

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der BBT, der langfristigen Refinanzierung durch KfW-Darlehen und der Anlage von Liquidität in Tages- und Termingeldanlagen bei inländischen Kreditinstituten bzw. in grundsätzlich kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren bzw. einem Spezialfonds werden Liquiditätsrisiken als nicht wesentlich beurteilt.

Zur Sicherstellung der Liquidität für die nächsten 12 Monate wird quartalsweise ein rollierender Liquiditätsplan für 12 Monate erstellt, der freie Liquidität in Höhe von mind. EUR 1,0 Mio. für unerwartete Liquiditätsabflüsse berücksichtigt. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Rahmen der durchgeführten Szenariobetrachtungen in der Worst-Case-Situation die jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

In 2018 wurden 160 Bürgschaften und Garantien an KMU vergeben. Insgesamt befanden sich zum Bilanzstichtag 1.553 Bürgschaften und Garantien über €244,7 Mio. im Bestand der Bank. Klumpenrisiken bestehen nicht. Das durchschnittliche Rating beträgt 2,49. Das für Adressenausfallrisiken im Berichtszeitraum erhöhte Risikolimit von TEUR 6.250 im Standardszenario war zum Bilanzstichtag mit TEUR 5.417 (= 86,7%) ausgelastet, es kam zu keiner Überschreitung des Limits in 2018.

- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

Das Marktpreisrisiko, das insbesondere aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere bzw. Aktien resultiert, stellt zum Bilanzstichtag mit einer Auslastung von TEUR 4.208 im Standardszenario bei einem Limit von TEUR 5.750 (= 73,2%) ein vertretbares Risiko dar. 2018 kam es zu keiner Überschreitung des Limits.

- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

Zum Stichtag 31.12.2018 sind in der Datenbank lediglich zwei offene potentielle Schäden über insgesamt TEUR 26 enthalten. Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegten operationellen Risiken sowie der Bemessungsansatz (Pauschalwert TEUR 500) für das Standardszenario (fungiert zugleich als Limit) übersteigen somit das festgestellte Risiko.

- Liquiditätsrisiken (definiert als nicht wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl zum 30.11.2018 betrug komfortable 12,21.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgenannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabepolitik erreicht.

2.3 Unternehmensführungsregelungen

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Unsere zwei Geschäftsführer üben in einem weiteren Unternehmen (Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH) eine Leitungs- und in keinem Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus. Mitglieder des Verwaltungsrats (14 ordentliche Mitglieder sowie 14 stellvertretende Mitglieder) üben in insgesamt 14 Unternehmen eine Leitungs- und in 20 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus. Davon bestehen in Kreditinstituten insgesamt fünf Leitungsfunktionen und acht Aufsichtsfunktionen. Die Vorschriften gem. § 25 d Abs. 3 KWG sind für jedes Verwaltungsratsmitglied eingehalten.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt über einen Vorschlag des Personalausschusses durch den Verwaltungsrat. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind tiefe Kenntnisse des Kredit- und Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaft, aufsichtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und persönliche Integrität. Da das Institut von zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer zeichnen sich durch umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Bankgeschäftes aus. Ihre Arbeitsweise ist charakterisiert durch Ziel- und Risikoorientierung sowie strategisches Denken. Beide Geschäftsführer verfügen jeweils aus ihren vorangegangenen Tätigkeiten im deutschen Bankwesen über langjährige Erfahrungen im Kreditgeschäft und in leitenden Positionen mit Personalverantwortung. Durch die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bei namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, etablierten Bankseminaranbietern sowie beim Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten auf aktuellem Niveau gehalten, um den jeweils geltenden Anforderungen und Gegebenheiten gerecht zu werden.
- Die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung von dem jeweiligen Berechtigten vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren durch die Gesellschafterversammlung in den Verwaltungsrat gewählt. Innerhalb dieser Zeit ausscheidende Mitglieder werden auf Vorschlag der berechtigten Gesellschaftergruppe für den Rest der jeweils laufenden Periode gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen aufgrund ihrer Funktion für die Anteilseigner über langjährige Erfahrungen im Kreditgeschäft und/oder in wirtschaftlichen und rechtlichen

Bereichen. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die Bank geschult/informiert. Eine Diversitätsstrategie gibt es aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags nicht.

- Wir haben keinen Risikoausschuss gebildet.
- Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig quartalsweise über die Risikolage des Instituts. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten eines Risikos/Schadens ab TEUR 100 (bei Schäden aus operationellen Risiken ab TEUR 10) die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Geschäftsführung erhält monatlich Informationen zur geschäftlichen Entwicklung. Der Verwaltungsrat wird quartalsweise schriftlich über die vorhandenen Risiken informiert.

3 Grundlegende Informationen nach Art. 436 (EU) VO 575/2013

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, bei den gehaltenen Beteiligungen handelt es sich um

- eine Beteiligung in Höhe von 0,51 % des Stammkapitals der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH, Erfurt.
- eine Beteiligung in Höhe von 1,75 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH, Berlin.

Beteiligungen lt. Bilanz	Buchwert in TEUR
Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Thüringen mbH	51
Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks GmbH	6

Tabelle: „Wertansätze für Beteiligungsinstrumente“

4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bank verfügt über Eigenmittel in Höhe von TEUR 38.082, die sich ausschließlich aus Kernkapital zusammensetzen. Das Kernkapital steht der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung.

Die Eigenmittel setzen sich zum 31.12.2018 nach Feststellung des Jahresabschlusses wie folgt zusammen:

	TEUR
Posten des harten Kernkapitals	
- Eingezahltes Kapital	12.946
- Gewinnrücklagen	13.636
- Sonderposten nach § 340 g HGB	11.500
Abzugsposten vom harten Kernkapital	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	0
Hartes Kernkapital (Art. 50 CRR)	38.082
Zusätzliches Kernkapital (Art. 61 CRR)	0
Kernkapital (Art. 25 CRR)	38.082
Ergänzungskapital (Art. 71 CRR)	0
Eigenmittel (Art. 72 CRR)	38.082

Tabelle: "Eigenmittelstruktur"

Eine detaillierte Darstellung der Eigenmittel entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in der Anlage 1 enthalten.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die ökonomische Risikodeckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbanksteuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat gebilligten strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen dieser Geschäfts- und

Risikostrategie wird jährlich eine operative Jahresplanung bzw. eine 3-jährige Mittelfristplanung erarbeitet.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Das Risikotragfähigkeitskonzept beinhaltet die gemäß MaRisk geforderte Gegenüberstellung der potenziellen Risiken und der zur Abdeckung dieser Risiken zur Verfügung stehenden Mittel. Damit wird vierteljährlich analysiert, inwieweit im Normalbelastungsfall (Standardszenario) dem Risikopotenzial laufend ausreichend verfügbare Risikodeckungsmassen gegenüberstehen. Ergänzend zur Normalbelastung werden Szenariobetrachtungen für mögliche Risikobelastungsfälle (historisches und hypothetisches Stressszenario) vorgenommen.

Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die in einem abgestuften System definiert ist. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die von der Bank definierten Risikoträger:

Primärer Risikoträger	Risikodeckungsmasse aus dem operativen (Plan)Ergebnis
	<ul style="list-style-type: none"> geplantes Betriebsergebnis vor Bewertungsänderungen über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum
Sekundärer Risikoträger	Risikodeckungsmasse aus Kursreserven
	<ul style="list-style-type: none"> Kurswertreserven im Spezialfonds zum 31. Dezember des Vorjahres oder geringerer aktueller Kurswert abzgl. 50 % Sicherheitsabschlag
Tertiärer Risikoträger	Risikodeckungsmasse aus Vorsorgereserven
	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgereserven nach § 340 g HGB
quartärer Risikoträger	Risikodeckungsmasse aus Rücklagen
	<ul style="list-style-type: none"> Gewinnrücklage

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Dabei werden dem primären, dem sekundären und dem tertiären Risikoträger die für einen Zeithorizont von einem Jahr ermittelten Risikobeträge im Standardszenario gegenübergestellt. Der quartäre Risikoträger wird lediglich zur Abdeckung der Risiken in den Stressszenarien zusätzlich herangezogen.

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die Risikoarten Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und Operationelles Risiko abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine konsistente Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden. Die

Risiken werden auf Gesamtbankebene zu einer Gesamteinschätzung des vorhandenen Risikos zusammengeführt.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen per 31.12.2018 sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	Risikobeträge in TEUR	Eigenmittel- anforderung in TEUR
Forderungsklassen		
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0
öffentliche Stellen	0	0
Institute	5.255	420
Unternehmen	6.273	502
Mengengeschäft	18.771	1.502
Ausgefallene Risikopositionen	3.290	263
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	8.483	679
Beteiligungspositionen	5.939	475
Sonstige Posten	79	6
operationelle Risiken		
Gemäß Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	9.390	751
Gesamt	57.480	4.598

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013"

Mit Schreiben vom 26.03.2018 hat die BaFin für die Bank einen SREP-Zuschlag von 4,0 % festgelegt, welcher vollständig auf dem Kapitalzuschlag für weitere wesentliche Risiken beruht. Die Bank soll demnach eine harte Kernkapitalquote von 6,75 %, eine Kernkapitalquote von 9,0 % und eine Gesamtkapitalquote von 12,0 % einhalten.

Die vorgenannten Eigenmittelanforderungen wurden mit 66,25 % zum Bilanzstichtag 31.12.2018 (festgestellter Jahresabschluss) und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie grundsätzlich keine Zins-, Währungs- oder andere derivative Geschäfte ab.

Zur Risikobegrenzung möglicher Kursverluste im investierten Fondsvermögen sind mit dem Fondsmanagement verbindliche Anlagerichtlinien vereinbart worden. Diese beinhalten zur ausschließlichen Absicherung von Adressenausfall-, Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken auch die Möglichkeit zum Abschluss von Aktienindex- und Zinsterminkontrakten sowie von Optionen.

Zum 31.12.2018 bestanden im Fondsvermögen keine Derivatepositionen.

7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)

Unter Bezugnahme auf die MaRisk unter BTO 1.2.4 Tz 1 sieht die Bank von der Intensivbetreuung beziehungsweise der Problemerkreditbearbeitung ab, da der Zugriff auf die dafür erforderlichen Daten aufgrund objektiver Gegebenheiten eingeschränkt ist (drittinitiiertes Geschäft). Aufgrund dieser Entscheidung erfolgt keine explizite Einstufung der Schuldner als „in Verzug“/„überfällig“ bzw. als „notleidend“/„wertgemindert“. Die Bank hat über ihre Richtlinien und AGBs sichergestellt, dass sie über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Kreditnehmer informiert wird.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie Zins- und Tilgungsrückstände, schlechtes VDB-Rating, nachhaltige Verlustsituation auf Basis der Jahresergebnisse, Liquiditätsenge, Einzelwertberichtigung der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von Rückbürgschaften/-garantien zzgl. von der Hausbank geltend gemachten rückständigen Zinsen. Sie entspricht grundsätzlich dem verbleibenden Eigenrisiko der Bank.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Bürgschaftsengagements bzw. Garantien mit einem Eigenobligo größer als TEUR 75 werden nach dem standardisierten VDB-Rating und Engagements mit einem Eigenobligo kleiner/gleich TEUR 75 werden automatisiert mit dem Crefo-Index geratet (Retailrating) und mit entsprechenden Überwachungsschlüsseln im EDV-System erfasst.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft gebildet. Die Bank ermittelt das latente Risiko unter Verwendung des Ratingsystems auf Basis der dort hinterlegten Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten und den noch nicht wertberichtigten Stichtagsbeständen im Eigenobligo des Bürgschafts- und Garantiebstandes.

Für bilanzielle Forderungen war die Bildung von Einzelwertberichtigungen nicht notwendig.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2018 wie folgt zusammen:

	Bürgschafts- und Garantiegeschäft (außerbilanzielle Positionen) in TEUR	Bilanzielle Kredite in TEUR	Wertpapiere in TEUR
Gesamtes Bruttokreditvolumen	244.745	22.966	38.965

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2018 ist in folgender Tabelle dargestellt:

Risikopositionsklassen	Durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	10.514
Institute	26.003
Unternehmen	31.027
Mengengeschäft	137.927
Ausgefallene Risikopositionen	42.346
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.268
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	24.841
Beteiligungspositionen	37.168
Sonstige Posten	79
Gesamt	311.173

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen"

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend des Förderauftrages bzw. der jeweiligen Rückbürgschafts- und Rückgarantieurkunde auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Thüringen. Wertpapier-Eigenanlagen dürfen nur in Produkten deutscher Emittenten mit einem Langfrist-Mindestrating „Investment Grade“ oder besser (gem. Standard & Poor´s bzw. Moody´s) getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wie folgt dar:

Wirtschaftszweige						
	Handwerk	Handel	Industrie	Gartenbau	Freie Berufe	Sonstiges
Risikopositionsklassen	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	0	0	0	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	0	0	0	0	10.519
Institute	0	0	0	0	0	26.273
Unternehmen	1.330	4.890	16.869	0	0	7.675
Mengengeschäft	24.106	22.391	30.247	244	9.610	48.629
Ausgefallene Risikopositionen	5.539	8.128	17.751	37	526	10.817
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	24.841
Beteiligungspositionen	2.104	7.241	23.641	0	0	3.236
Sonstige Posten	0	0	0	0	0	81
Summe	33.079	42.650	88.508	281	10.136	132.071
Gesamt	306.725					

Tabelle: "Verteilung der Forderungsklassen auf Wirtschaftszweige"

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Forderungsklassen	TEUR	TEUR	TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	0	0	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentliche Stellen	0	10.519	0
Institute	9.755	7.539	8.979
Unternehmen	89	5.572	25.104
Mengengeschäft	1.311	28.829	104.986
Ausgefallene Risikopositionen	1.546	15.480	25.772
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA	24.841	0	0
Beteiligungspositionen	3.288	13.771	19.163
Sonstige Posten	2	79	0
Summe	40.832	81.889	184.004
Gesamt	306.725		

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten mit Wertberichtigungsbedarf	Bestand Einzelrückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Branchen				
Industrie	24.723	5.434	1	102
Handwerk	6.247	1.323	0	25
Handel	9.961	1.986	0	25
Freie Berufe	526	115	0	5
Gartenbau	37	9	0	0
Sonstige	11.779	2.524	0	111
Gesamt	53.273	11.391	1	268

Tabelle: „Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

	Anfangsbestand per 01.01.2018	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Veränderung Abzinsung BilMoG	Endbestand per 31.12.2018
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Einzelrückstellungen nach Branchen						
Industrie	4.972	2.010	1.090	458	-	5.434
Handwerk	1.357	281	228	87	-	1.323
Handel	2.144	456	438	177	-	1.986
Freie Berufe	188	21	22	72	-	115
Gartenbau	10	0	1	0	-	9
Sonstige	2.811	440	644	83	-	2.524
Einzelrückstellungen gesamt	11.482	3.208	2.423	877	-	11.391
Pauschalrückstellungen	820	181	0	0	-	1.001
Abzinsungsbetrag (BilMoG)	-653	-	-	-	112	-541
Gesamt	11.649	3.389	2.423	877	112	11.851

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2018 sind keine belasteten Aktiva enthalten.

Unbelastete Vermögenswerte	Buchwert	Marktwert
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Vermögenswerte des Instituts	61.991	
Jederzeit kündbare Darlehen	2.109	
Schuldverschreibungen	14.124	14.305
Eigenkapitalinstrumente	57	-
Darlehen und Kredite (außer jederzeit kündbare Darlehen)	20.559	
Sonstige Vermögenswerte	25.142	

Tabelle: "Unbelastete Vermögenswerte"

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden für die Forderungsklasse „Zentralstaaten und Zentralbanken“ externe Ratings der Ratingagentur Standard & Poor`s herangezogen.

Gemäß den Anlagerichtlinien der Bank dürfen keine ungerateten Forderungen erworben werden.

Risikogewichtung zum Meldestichtag 31.12.2017	Risikopositionen abzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen		
	Standardansatz (KSA)		
	vor Kreditrisikominderungs- techniken	Rückbürgschaften und Garantien	nach Kreditrisikominderungs- techniken
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
0 %	10.521	186.741	197.262
10 %	0	0	0
20 %	26.273	0	26.273
75 %	134.648	-101.799	32.849
100 %	102.093	-84.942	17.151
Sonstige Risikogewichte (Spezialfonds 36,65 %)	24.841	0	24.841
Gesamt	298.376	0	298.376

Tabelle: „Risikopositionswerte abzgl. Wertberichtigungen und Rückstellungen im KSA-Ansatz nach Risikogewichten sowie vor und nach Kreditrisikominderungstechniken“

10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei können freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung verfolgten Anlagestrategie in Tages- und Termingeldern, in Schuldscheindarlehen und verzinslichen Wertpapieren von inländischen Kreditinstituten sowie von Bund, Ländern und Kommunen (Deutschland) mit Mindestrating BBB (Investmentgrade) und in Spezialfonds angelegt werden. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Dem Fondsmanagement des Spezialfonds wurden in Anlagerichtlinien verbindliche Restriktionen für die Anlagepolitik vorgegeben.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 2.1 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die Bürgschaftsbank Thüringen hält zum Stichtag 31.12.2018 nur unwesentliche Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (siehe Kapital 3). Die Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Anteile sind nicht börsennotiert.

Die gehaltenen Beteiligungen der Bank werden aus strategischen Erwägungen langfristig gehalten.

13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der hauptsächlich aus Eigenkapital und Rückstellungen sowie der über Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einem niedrigen Zinssatz von 0,5 % refinanzierten Geschäftstätigkeit nur in beschränktem Umfang vorhanden. Diese Refinanzierungsstruktur verringert sich aufgrund des Auslaufens des Programms der KfW sowie der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen, die letzte reguläre Rückzahlung würde im Jahr 2023 erfolgen.

Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus KfW-Darlehen in Höhe von EUR 9,2 Mio. Die Fälligkeitsstruktur der KfW-Darlehen stellt sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen	TEUR
Die Restlaufzeiten gliedern sich wie folgt auf:	
- bis drei Monate	2.385
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	0
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	6.815
- mehr als fünf Jahre	0
Gesamt	9.200

„Tabelle: Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen“

Aufgrund des unverändert niedrigen Zinsniveaus auf der Anlagenseite wurde zwischenzeitlich ein weiterer Teilbetrag eines KfW-Darlehens in Höhe von TEUR 3.000 zum November 2019 vorzeitig gekündigt.

Die BBT geht Zinsänderungsrisiken darüber hinaus in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein (davon ein Großteil in einem Spezialfonds); diese sind teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet. Gemäß unserer Anlagerichtlinie werden Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buy- and Hold-Strategie). Grundsätzlich wird eine Mindestliquidität von € 1,0 Mio. in Form von Kontokorrentguthaben bzw. Tagesgeldanlagen gehalten. Vorhandene Liquidität wird gemäß Liquiditätsplan angelegt. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Zur Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine laufzeitäquivalente Anlage- und Refinanzierungsstrategie.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken führen wir im Rahmen der Marktpreisrisikobewertung vierteljährlich bzw. anlassbezogen Szenariorechnungen durch.

14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) findet § 16 der InstitutsVergV keine Anwendung, da es sich bei der Bank weder um ein bedeutendes Institut noch um ein CRR Institut handelt.

Auch die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind nicht einschlägig, da innerhalb der Bank keine Risk Taker vorhanden sind.

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf den Freistaat Thüringen kommt es bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von EUR 1,25 Mio. sowie von Garantien auf einen Betrag von EUR 1,25 Mio. - in begründeten Ausnahmefällen bis €2,5 Mio. – je Kreditnehmer. Die Bürgschaften und Garantien der Bürgschaftsbank Thüringen sind durch die jeweiligen Rückbürgschafts- bzw. Rückgarantieerklärungen des Freistaates Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland für das Neugeschäft rückverbürgt (derzeit maximal 70 %) bzw. rückgarantiert (derzeit maximal 75 %).

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten banküblichen Sicherheiten haften quotal als Unterlegungssicherheit für die Ausfallbürgschaft. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank durch die Hausbanken. Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte,
- persönliche Bürgschaften, Garantien von Gesellschaftern / Mithaftung Ehegatten,
- Sicherungsübereignungen,
- abgetretene bzw. verpfändete Lebensversicherungen,
- Globalzessionen.

Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichtet die Bank auf eine finanzielle Bewertung der Sicherheiten; eine Bewertung erfolgt erst bei Ausfall des Kunden.

Soweit im fondsverwalteten Vermögen Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, sind diese im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und Limite ebenfalls beschränkt.

Bei der Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte berücksichtigt die Bank ausschließlich die Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien des Bundes und des Freistaates Thüringen als Kreditsicherheiten.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Rückgarantien und Rückbürgschaften von Bund und Land
	in TEUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-
Institute	-
Unternehmen	22.792
Mengengeschäft	101.799
Ausgefallene Risikopositionen	33.316
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	-
Beteiligungspositionen	28.834
Sonstige Posten	-
Gesamt	186.741

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“

Anlage 1: Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	Bürgschaftsbank Thüringen	Bürgschaftsbank Thüringen
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Private)	Stammkapital	Gewinnrücklage
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stamm-/Grundkapital	Rücklage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	€ 12,9 Mio.	€ 13,6 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 12.946.300,00	€ 13.635.862,34
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklage
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1991	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	nein	nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	nein	nein
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	keine	keine
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Ermittelt des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	letzter Rang	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		Betrag	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		26 (1), 27, 28, 29
	davon: Art des Finanzinstruments 1		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne		26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)		26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen		Summe der Zellen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)		36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierenderen Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) € 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		38 (1) (1), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		38 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (1)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)		Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen) die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden		85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57

38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	56 b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	486 (4)
50	Kreditrisikopassungen	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt TC = T1 + T2	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	
Eigenkapitalquoten und -puffer		
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	
67	davon: Systemrisikopuffer	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (h) 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	36 (1) (1), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikopassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikopassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62

78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62
<i>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</i>			
80	— Derzeitige Obergrenze für CET1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)
81	— Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)
82	— Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)
83	— Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fähigkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)
84	— Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (4) und (5)
85	— Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (4) und (5)

Anlage 1: Tabelle: Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit

	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG in TEUR	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12.946	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
	davon: gezeichnetes Kapital	12.946	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	-
2	Einbehaltene Gewinne	13.636	26 (1) (c)	-
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)	-
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	11.500	26 (1) (f)	-
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	-	84, 479 480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	38.082		-
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105	-
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	-
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	-
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	-
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (Q), 42, 472 (6)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	-
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36(l) (k) (i), 89 bis 91	-
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	-
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	-
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	-
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (1)	-

26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		-
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-	467 und 468	-
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	-
	davon: sonstige Abzüge vom harten Kernkapital	-	481	-
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0		-
29	Hartes Kernkapital (CET1)	38.082		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	-
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		-
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		-
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	-
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	-
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte usw.	-		-
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4)(a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		-
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-		-
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		-
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	38.082		-
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63	-
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	-	483 (4)	-

48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	-
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	-
50	Kreditrisikoanpassungen	-	62 (c) und (d)	-
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-		-
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-	472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472(11) (a)	-
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	-
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-		-
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	-
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	-
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	-
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-		-
58	Ergänzungskapital (T2)	-		-
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	38.082		-
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-		-
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	-	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	-
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	-
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) , 477 (4) (b)	-
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	57.480		-
Eigenkapitalquoten und -puffer				

61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	66,25%	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	66,25%	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	66,25%	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,875%	CRD 128, 129, 130	-
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,875%		-
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-		-
67	davon: Systemrisikopuffer	-		-
67a	davon: Puffer Für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	-
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	61,75%	CRD 128	-
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (h), 45. 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	-
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11)	-
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	-	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	-
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
77	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	-	62	-
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	-
79	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62	-
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	-
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (4). 486 (3) und (5)	-
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	-
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	-